

Merkblatt "Minijobs in Privathaushalten - Befreiung von der Rentenversicherungspflicht"

■ Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich grundsätzlich auf 13,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (5 Prozent) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer davon befreien lassen.

■ Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht

Der Minijobber erwirbt durch die Versicherungspflicht - wie ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer - vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Eine Pflichtbeitragszeit wird in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Außerdem ist die Rentenversicherungspflicht eine grundlegende Voraussetzung, um Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) zu erwerben oder den Versicherungsschutz für die Renten wegen Erwerbsminderung zu begründen bzw. aufrechtzuerhalten. Um die Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die Riester-Rente) zu erfüllen, werden ebenfalls Pflichtbeitragszeiten benötigt.

Ob und inwieweit sich ein versicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob bei den Rentenansprüchen und der späteren Rentenhöhe auswirkt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine wichtige Rolle spielen neben dem Status des Versicherten (Rentenbezieher, Arbeitslosengeldbezieher, Schüler, Selbständiger) auch die bisher im Erwerbsleben zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

Hinweis: Die Versicherungspflicht wirkt sich im Regelfall rentensteigernd und - je nach Einzelfall - anspruchsbegründend bzw. -erhaltend aus. Bei Beziehern von Anpassungsgeld im Steinkohlenbergbau oder einer Knappschaftsausgleichsleistung können sich durch die Versicherungspflicht im Minijob aber nachteilige Auswirkungen bei der späteren Rentenleistung ergeben. Auch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten bzw. Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten profitieren nicht immer von der Versicherungspflicht.

Eine **individuelle Beratung** bringt Aufschluss, ob eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorteilhaft ist. Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend zu den rentenrechtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der Rufnummer 0800 1000 4800 zu erreichen.

■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Antrag kann unter dem Punkt 11 auf dem Haushaltsscheck dokumentiert werden (Kästchen "Nein" ankreuzen = keine eigenen Pflichtbeiträge). Bei mehreren geringfügig entlohnten Minijobs kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden. Die Befreiung ist für die Dauer der Beschäftigung/-en bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftigen - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er einen Minijob ausübt.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beginn der Beschäftigung. Voraussetzung ist, dass der (als Befreiungsantrag gekennzeichnete) Haushaltsscheck innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach der Unterschrift bei der Minijob-Zentrale eingeht. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst ab dem übernächsten Kalendermonat nach Eingang des Haushaltsschecks (z. B. Befreiung ab 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im März eingeht).